



An das
Bundesministerium
für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. November 2017
Zl. B,K-200/171117/HA,LO

GZ: BMB-13.850/0002-Präs. 10/2017

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen sowie die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden

Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen gemäß Artikel 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines:

Bei vorliegendem Verordnungsentwurf handelt es sich um die Umsetzung der im Bildungsreformgesetz 2017 verankerten „Digitalen Grundbildung“ als verbindliche Übung unter anderem auch für die Neuen Mittelschulen, deren Schulerhalter die Gemeinden sind.

Der Österreichische Gemeindebund stellt vorab klar, dass kein Weg daran vorbeiführt, alle Schülerinnen und Schüler mit digitalen Kompetenzen auszustatten – das gebietet die rasante technologische und auch gesellschaftliche Entwicklung mit Blick auf digitale Medien und Kommunikation. Neben Anpassungen der Lehrinhalte und deren Form der Darbietung erfordert eine erfolgreiche Vermittlung digitaler Kompetenzen auch Umstellungen und Adaptierungen in der Ausstattung der Schulen sowie der Schülerinnen und Schüler.



In Vorgesprächen wurde von Seiten des Bildungsministeriums zugesichert, dass Gemeinden als Pflichtschulhalter keinerlei Kosten durch die Umsetzung des Lehrplans „Digitale Grundbildung“ entstehen werden.

Im Vorblatt des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist zwar auf Seite 1 vermerkt, dass *„sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf u.a. Gemeinden ergeben“*, und wird in den Erläuterungen auf Seite 2 zudem ausgeführt, dass *„die Umsetzung des Lehrplans in den Schulen der Sekundarstufe I kostenneutral ist und auf Basis vorhandener Ressourcen sowie dort vorhandener bzw. verfügbarer IT-Infrastruktur, wie z.B. PC-Saal mit Internetanbindung erfolgt.“*

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist jedoch anzunehmen, dass durch die verpflichtende Umsetzung des Lehrplans „Digitale Grundbildung“ den Gemeinden als Erhalter der Pflichtschulen Mehrkosten entstehen werden. So ist darauf hinzuweisen, dass der Bund selbst in den letzten Monaten von einem „digitalen Klassenzimmer“, der „Digitalisierung der Schulbuchaktion“, von „multimedialen Lerncontents“, von „E-learning-Plattformen“ und letztlich von der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Laptops und Tablets gesprochen hat.

Zwar ist davon auszugehen, dass zurzeit jede Neue Mittelschule über einen PC-Raum mit Internetanbindung verfügt, damit lassen sich jedoch kurz über lang die Anforderungen des „digitalen Unterrichts“ bei Weitem nicht erfüllen. Will man die digitale Grundbildung ernst nehmen, dann wird man nicht darum hinweg kommen, intensive Investitionen in die Ausstattung der Schulen sowie der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen.

Für den Österreichischen Gemeindebund stellt sich daher unter Zugrundelegung des § 10 Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetz (Schulhaltung) die Frage, wer die für die Umsetzung des Lehrplans „Digitale Grundbildung“ erforderlichen Ausstattungen und Adaptierungen sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel finanziert (IT-Ausstattung an Schulen, digitale Geräte wie Tablets, Speichermedien, sonstige Hardware, Software, Wartung, Versicherung der Geräte etc.). Bisweilen gibt es von Seiten des Bundes lediglich vage Bekenntnisse zur Übernahme von Kosten für die Digitalisierungsoffensive im Schulbereich

Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus:

Da die Gemeinden als Schulhalter keinerlei finanziellen Spielraum haben um die Investitionen in die Digitalisierung der Schule zu tätigen, hat der Österreichische Gemeindebund bereits in seiner Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 klare gesetzliche Regelungen gefordert, wonach der Bund für die mit der „Digitalen Grundbildung“ im Zusammenhang stehenden Kosten verantwortlich ist.

In Anbetracht der zu befürchtenden Kostenfolgen auch im Bereich der Digitalisierung hat der Österreichische Gemeindebund bereits mit Schreiben vom 30. April 2017 [Zl. B,K-200/290417/HA] das Verlangen gestellt, dass über die Kostenfolgen des Bildungsreformgesetz 2017 in einem Konsultationsgremium Verhandlungen aufgenommen werden. Bis dato wurde das Konsultationsgremium weder konstituiert noch einberufen.

Bezug nehmend auf die obigen Ausführungen geht der Österreichische Gemeindebund davon aus, dass die Kostenfolgen, die sich für die Gemeinden im Fall der Verwirklichung des Rechtsetzungsvorhabens ergeben, die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus überschreiten.

Der Österreichische Gemeindebund stellt daher innerhalb offener Frist gemäß Art. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) vorsorglich das Verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch das Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung den Gemeinden zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel